

Examinatorium Strafrecht / AT / Täterschaft und Teilnahme 8/ Beihilfe, Kausalität – Arbeitsblatt Nr. 22

Kausalität der Beihilfe für die Haupttat

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T ist entschlossen, seinen Vater X zu töten, um schneller an seine Erbschaft zu kommen. Auf dem Weg zur Wohnung des X begegnet T seinem Bruder G, dem er von seinem Vorhaben erzählt. Auch G kann X nicht ausstehen und gibt dem T „damit's auch wirklich klappt“ seinen Revolver mit. Bei X angekommen merkt T, dass der Revolver, was auch G nicht wusste, klemmt. T ersticht daraufhin den X mit einem mitgebrachten Messer, so wie er es auch zuvor vorgehabt hatte. --- Der T ist hier wegen Mordes gemäß §§ 211, 212 StGB (Habgier) zu bestrafen. Fraglich ist, ob G wegen Beihilfe zum Mord bzw. Totschlag strafbar ist, da er dem T ein – allerdings völlig untaugliches – Tatwerkzeug mit auf den Weg gab.

1. Kausalitätstheorie / strenge Kausalität

Vertreter: *Fischer*, § 27 Rn. 14a; *Gropp*, § 10 Rn. 145 ff.; *Kaspar*, JuS 2004, 412; *Kaspar*, JuS 2004, 409 (412); *Maurach/Gössel/Zipf*, AT 2, § 52 Rn. 19; *Schönke/Schröder-Heine*, § 27 Rn. 10.

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat in vollem Umfang ursächlich sein.

Argument: Nach der Verursachungstheorie ist die Teilnahme Mitwirkung an fremdem Unrecht. Von einer Mitwirkung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn es an einem kausalen Beitrag fehlt. Der Gehilfe muss gerade auch die Kausalität seines Beitrages für die Haupttat in seinen Vorsatz mit aufnehmen. Liegt diese Kausalität dann objektiv nicht vor, so handelt es sich strukturell um einen Versuch. Allerdings kommt eine psychische Beihilfe in Betracht, sofern man eine solche anerkennt, vgl. *Heinrich*, Rn. 1326.

Konsequenz: Die Kausalität muss im konkreten Fall immer festgestellt werden.

Kritik: Eine Kausalität ist insbesondere im Bereich der psychischen Beihilfe kaum nachweisbar.

2. Kausalitätstheorie / Verstärkungskausalität

Vertreter: *Claß*, Stock-FS 1966, S. 125 f.; *Dreher*, MDR 1972, 553; v. *Hoffmann-Holland*, Rn. 583; *Jescheck/Weigend*, § 64 III 2c; *Kühl*, § 20 Rn. 215; *Lackner/Kühl*, § 27 Rn. 2; *MüKo-Joels*, 2. Aufl., § 27 Rn. 32 ff.; *H.E.Müller*, JURA 2007, 697 (700); *SK-Hoyer*, § 27 Rn. 3 ff.

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat zumindest insofern kausal sein, als er die Kausalität verstärkt.

Argument: Nach der Verursachungstheorie ist die Teilnahme Mitwirkung an fremdem Unrecht. Von einer Mitwirkung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn es an einem kausalen Beitrag fehlt. Der Gehilfe muss gerade auch die Kausalität seines Beitrages für die Haupttat in seinen Vorsatz mit aufnehmen. Liegt diese Kausalität dann objektiv nicht vor, so handelt es sich strukturell um einen Versuch.

Konsequenz: Die Verstärkung der Kausalität muss im konkreten Fall immer festgestellt werden.

Kritik: Eine Kausalität ist insbesondere im Bereich der psychischen Beihilfe kaum nachweisbar.

3. Kausalitätstheorie / modifizierende Kausalität

Vertreter: *Baumann*, JuS 1963, 136; *Gaede*, JA 2007, 757 (759); *Schlüchter/Duttge*, NStZ 1997, 595 (595 f.).

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der konkreten Haupttat zumindest in der vorliegenden Modifikation ursächlich sein.

Argument: Nach der Verursachungstheorie ist die Teilnahme Mitwirkung an fremdem Unrecht. Von einer Mitwirkung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn es an einem kausalen Beitrag fehlt. Der Gehilfe muss gerade auch die Kausalität seines Beitrages für die Haupttat in seinen Vorsatz mit aufnehmen. Liegt diese Kausalität dann objektiv nicht vor, so handelt es sich strukturell um einen Versuch.

Konsequenz: Die die konkrete Tat zumindest modifizierende Kausalität muss immer festgestellt werden.

Kritik: Eine – auch nur modifizierende – Kausalität ist insbesondere im Bereich der psychischen Beihilfe kaum nachweisbar.

4. Förderungstheorie

Vertreter: **Rechtsprechung:** BGHSt 2, 129 (130 f.); 14, 280 (281); 14, 280; 20, 89 (90); 54, 140 (142 f.); BGH NStZ 1985, 318; NStZ 1995, 27 (28); BGH StV 1995, 524; BGH NStZ 2004, 499 (500); BGH NStZ 2007, 230 (232); BGH NStZ 2008, 284; BGH NJW 2008, 1458 (1459).

Aus der Literatur: *Baumann/Weber/Mitsch*, §31 Rn.15 ff.; *Blei*, §80 II 2b; *Freund*, § 10 Rn. 135; *Hohmann*, JuS 1995, 138; *Krey/Esser*, Rn. 1079; *Seher*, JuS 2009, 793 (795); *Wessels/Beulke*, Rn. 582.

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Eine irgendwie geartete Förderung genügt.

Argument: § 27 StGB stellt bereits das „Hilfeleisten“ unter Strafe. Ohne Rücksicht auf eventuelle Kausalitätsfragen soll hier die bewusste und gewollte Komplizenschaft erfasst werden. Der Taterfolg selbst wird dem Gehilfen gerade nicht als „sein“ Werk zugerechnet. Ferner kann der Tatbestand der geleisteten Hilfe später nicht dadurch wieder beseitigt werden, wenn sich herausstellt, dass diese Hilfe für den tatbestandlichen Erfolg nicht ursächlich war.

Konsequenz: Es muss lediglich festgestellt werden, ob der Gehilfenbeitrag die Haupttat fördert.

Kritik: Aus der an sich straflosen versuchten Beihilfe wird in vielen Fällen ein vollendetes Beihilfedelikt.

5. Risikoerhöhungstheorie

Vertreter: *Buchard/Engelhart*, JA 2009, 271 (278); *Otto*, § 22 Rn. 53; *ders.*, JuS 1982, 562 f.; *Schaffstein*, Honig-FS 1970, S. 169; *SSW-Murmann*, § 27 Rn. 3; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 12 Rn. 158; *ders.*, ZStW 87 (1975), 942.

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Er muss nur eine Risikoerhöhung für das angegriffene Rechtsgut bedeuten.

Argument: Der Strafgrund der Beihilfe liegt gerade nicht in der Verursachung des Erfolges, sondern in der Steigerung der Erfolgchancen, somit in der Risikoerhöhung für das angegriffene Rechtsgut. Das Merkmal „Förderung“ kann inhaltlich sinnvoll nur durch den Begriff der Risikoerhöhung bestimmt werden, um die bloße (straflose) Taterleichterung auszuschließen.

Konsequenz: Es muss immer festgestellt werden, ob durch den Gehilfenbeitrag das Risiko erhöht wurde.

Kritik: Es wird hier entgegen dem Gesetzeswortlaut aus einem abstrakten ein konkretes Gefährdungsdelikt gemacht. Dies führt zu Strafbarkeitslücken dort, wo nicht genau festgestellt werden kann, ob sich der Täter eine Erleichterung nicht auch selbst hätte verschaffen können. Auch der Vergleich mit der Mittäterschaft ergibt, dass hier nicht nach der Risikoerhöhung gefragt wird und überflüssige Mittäter daher straffrei bleiben. Auf der anderen Seite wird hier oft aus der an sich straffreien versuchten Beihilfe ein vollendetes Beihilfedelikt.

6. Abstrakte Gefährdungstheorie

Vertreter: *Herzberg*, GA 1971, 4 ff.; vgl. auch *Coenders*, ZStW 46 (1925), 1; *Vogler*, Heintz-FS 1972, S. 309; *Zieschang*, Küper-FS 2007, S. 733 (744 ff.).

Inhalt: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat weder ursächlich sein noch diesen in irgendeiner Weise fördern.

Argument: Die Beihilfe ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem bereits das bloße Hilfeleisten wegen der damit in aller Regel verbundenen gefahrerhöhenden Wirkung unter Strafe gestellt ist.

Konsequenz: Es ist keinerlei Kausalitätsprüfung notwendig.

Kritik: Die Strafbarkeit der Beihilfe wird zu weit ausgedehnt. Fälle, die an sich eine straflose versuchte Beihilfe darstellen, werden hier zum vollendeten Beihilfedelikt erklärt.